

Lichtensteiner-Göltzsch-Blatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Zageblatt für Schönau, Röditz, Gräfenhain, Niederwinkel, St. Egidien, Heinitzsiedlung, Marien, Gräfenhain, Ortmannsdorf, Mülsen St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Sangerhausen, Thurm, Niederschönau, Schönbach und Litschau

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Gültige Zeitung im Amtsgerichtsbereich

69. Jahrgang.

Nr. 211.

Generalverteilungsstellen
im Amtsgerichtsbereich.

Freitag, den 12. September

Werkzeitliche Zeitung
im Amtsgerichtsbereich.

1919.

Allgemeine Ortskassenklasse Lichtenstein.

Krankenkassen- und Invalidenversicherungsbeiträge fällig.

Berkaus von amerik. Weizenmehl. Auf den Kopf 1 Pfund für 84 Pf. gegen Marken 13 und 14 bei Herchert, Hammer, Kirsch, Poser, Sachse, Staudt, im Wirtschaftsverein und Konsumverein.

Hefsel-Berkaus. Auf den Kopf 2 Pfund für 1,75 Mark gegen Lebensmittelk. 3 Mark 50. Freit. d. 12. Sept. Nr. 1—750 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 751—1500 vormittags 9—10 Uhr, Nr. 1501—2250 vormittags 10 bis 11 Uhr, Nr. 2251—Schluß vormittags 11—12 Uhr.

Der Ortsverordnungsausschuß für Callenberg.

Öffentliche Sitzung
des Stadtgemeinderates zu Callenberg

Freitag, den 12. September 1919, abends 7 Uhr.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen. 2. Das Kinderfest des Gewerkschaftskartells betr.
3. Richtspruchung der Armenkassenrechnung a. d. J. 1918. 4. Gesuch der Fa. Koch u. Pester um Bewilligung einer Beihilfe. 5. Gesuch des Kaninchengärtnervereins um Stiftung eines Ehrenpreises. 6. Aufnahme eines Darlehns zur Deckung der Kosten für Einrichtung der "Schrebergärten" und Verwendung der dreijährigen Pachtgelder betr. 7. Die alte städtische Wasserversorgungsanlage betr. 8. Aufhebung der Umgehungsenschädigung für die Lichtensteiner Hebammen. 9. Gesuch der Leichenwässcherin um Erhöhung ihrer Gebühren. 10. Errichtung einer Lichtenanlage im Kartoffelkeller. 11. Gesuch um einen Beitrag zur "Rückwandererhilfe". 12. Anschaffung einer Feuerwehrstiegleiter. 13. Ründigung des Mietvertrages des Armenhauses. 14. Beschlussfassung wegen strafreisiger Nummerierung der Häuser. 15. Erwerbslosenfürsorge betreffend. 16. Lebensmittelfragen. 17. Städtevereinigung betreffend.

R. 2 Nr. 265 Gesetz. D.

Bezirksoberband

I.

Selbstversorger.

Anträge auf Ausstellung von Mahlkarten für Gerste, sowie die Anmeldung des Brotgetreides für die Selbstversorger auf die Mahlperiode vom 16. Oktober bis 15. Dezember 1919 sind bis zum 18. September dieses Jahres

bei den Wohnortsbehörden anzubringen. Die Ortsbehörden werden ersucht, die abgeschlossenen Listen bis spätestens den 20. dieses Monats an den Bezirksoberband einzureichen.

II.

Wichtig für Bäcker und Mehlverteilungsstellen.

Mit Beginn des 16. September 1919 ist der Besitz auf die alleinige Versorgung aus eigenen Getreidebeständen angewiesen. Mit diesem Tage tritt die auf Anordnung des Wirtschaftsministeriums zu errichtende neue Mehlverteilungsstelle in Tätigkeit, der zur Erleichterung des Verkehrs mit den Bäckern 5 Unterverteilungsstellen angeschlossen sind. Diese Unterverteilungsstellen werden von den im Bezirke ansässigen und für den Bezirksoberband bisher tätig gewesenen Mehlgroßhändlern geleitet, die als Hilfsbeamte des Bezirksoberbands verpflichtet worden sind. Den Verteilungsstellen sind die nachstehenden Gemeinden zugewiesen worden:

1. Verteilungsstelle Herm. Bucher-Oberleitungsw.:

Hohenstein-Ernstthal, Bernsdorf, Gerdorf, Hermsdorf, Hohndorf, Oberlungwitz, Langenberg, Meinsdorf, St. Egidien, Ruhlschnappel, Litschau und Rüsdorf.

2. Verteilungsstelle Thregott Müller-Meerane:

Meerane (Zur Hälfte), Glauchau.

3. Verteilungsstelle Ernst Fundmann-Meerane:

Meerane (Zur Hälfte), Crotendorf, Dennheritz, Höckendorf, Ober- und Niederschindmoos, Selbitz, Lettau, Oberdorf, Wünschendorf, Waldsachsen, Schönberg, Schönbrücken, Couris, Dittrich, Gögenthal, Schlunzig, Wulm, Berthelsdorf, Wernsdorf, Hözel, Rothenbach, Voigtlaide, Niedermühlen, Thurm.

4. Verteilungsstelle Otto Brunner-Lichtenstein:

Lichtenstein, Callenberg, Heinrichs, Röditz, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Michael, Mülsen St. Nicolas, Sangerdorf.

5. Verteilungsstelle Bruno Eisenhardt-Alstadt-Walzenburg:

Walzenburg, Altstadt-Walzenburg, Altwalzenburg und Eichlaide, Callenberg, Falken, Grumbach, Obersbach, Langenhardsdorf, Niederschönau, Oberwitz, Reichenbach, Reinholdshain, Schwaben, Uhlmannsdorf, Ziegelheim, Remse, Weidensdorf, Gefau, Zerfa, Lipprandis, Lobsdorf, Niederlungwitz sowie folgende Ortschaften, für den Fall, daß dort Bäckereien errichtet werden sollten:

Heitenbach, Dürrnauhisdorf, Franken, Gähnitz, Hartau, Kirsch, Klein-

Wickendorf, Neukirchen, Niederarnsdorf, Pfaffroda, Oberwinkel, Oertelsdorf.

Jeder Verteilungsort ist die entsprechende Anzahl nächst gelegener Mühlen zugestellt, aus denen die Belieferung der Bäcker erfolgen wird. Das ihnen zustehende Mehl erhalten die Bäcker keinesfalls immer aus ein und denselben Mühle. Die Zustellung der Rechnungen erfolgt gleichzeitig mit der Mehlzusage durch die Geschäftsführer der Liefermühlen. **Das Inkasso** haben nicht mehr die Mühlen, sondern die 5 Verteilungsstellen, die die Rechnungen ausstellen. Die Rechnungen sind binnen 6 Tagen nach Empfang des Mehles ohne jeden Abzug zu zahlen. Auf den Rechnungen sind Bank- und Girokonten der Unterverteilungsstellen ersichtlich. Zahlungen dürfen nur an die jeweilige Unterverteilungsstelle geleistet werden. Weitere Belieferung ist von punktlicher Zahlung und Rücklieferung der Leihstücke an die Mühlen abhängig. Die Bäcker werden auf diese Bestimmungen nochmals besonders aufmerksam gemacht. Die Verteilungsstellen sind angewiesen, im Nächsten die Lieferungen einzustellen.

II.

Etwa noch in den Händen der Bäcker befindliche Mehlscheine sind unverzüglich bei der zuständigen Unterverteilungsstelle zur Belieferung abzugeben. Die Markenausgabe der Bäcker bleibt wie bisher; dieselben erhalten von ihren Ortsbehörden nur noch eine Belehrung über die abgeleisteten Marken. Die richtigen Mehlscheine dagegen gelangen nicht in die Hände der Bäcker, sondern werden von der Mehlabteilung des Bezirksverbandes unmittelbar den Unterstellen zugestellt; es tritt daher eine Verkürzung der Belieferung ein. Solange vorläufig die Getreidebelieferung der Landwirte nicht genügend ist, kann eine Vollbelieferung der Bäcker nicht gewährleistet werden.

Glauchau, am 10. September 1919.

S. S.: Dr. Wahl, Regierungsamtmann.

Berordnung, betreffend Schrotmühlen.

Auf Grund des § 73 a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) wird bestimmt:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schrotten oder Quetschen von Getreide geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verarbeitung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelt, Dinkel, Fesen, Einkorn) ist untersagt.

Andere Früchte der im § 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (Reichs-Gesetzbl. 535) bezeichneten Arten dürfen nur zur Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterchts und nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde in Schrotmühlen verarbeitet werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Verarbeitung in einer gewerblich betriebenen Mühle mit erheblichen Schwierigkeiten für den Antragsteller verbunden ist oder sonstige besondere Gründe die Benutzung der Schrotmühle rechtfertigen.

§ 3.

Der Antrag muß unter Vorlegung der Gründe schriftlich gestellt werden und hat die Menge und die Art der zu verarbeitenden Vorräte zu enthalten.

Die Genehmigung muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Genehmigung erteilt ist, enthalten.

Der Kommunalverband hat für Einhaltung der von ihm auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Überwachung der Selbstversorger erlassenen Bestimmungen zu sorgen und den Betrieb des Antragstellers während der Dauer der Bewilligung fortlaufend überwachen zu lassen.

Die Durchführung der Bestimmungen in Absatz 1 bis 5 ist vom Kommunalverband durch Anlegen von Siegeln oder durch sonstige geeignete Maßregeln zu sichern.

§ 4.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich im Besitz einer Schrotmühle befinden, sind verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen dem Kommunalverband zur Eintragung in ein Register anzumelden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Schrotmühle erwerben, sind verpflichtet, diese gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von zwei Wochen von dem Tage ab anzumelden, an dem sie den Gewahrsam an der Schrotmühle erlangen.

§ 5.

Zurückschreibungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Kommunalverbandes werden nach § 90 Absatz 1 Nr. 12, § 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 bestraft.

Dresden, den 6. September 1919.

2698 VLA 1 b

Wirtschaftsministerium,